

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 25.04.2017

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), Neufassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 25.04.2017 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

jährlich ab dem 01.01.2019

für den ersten Hund	72,00 €,
für den zweiten Hund	80,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	92,00 €.

jährlich ab dem 01.01.2020

für den ersten Hund	87,00 €,
für den zweiten Hund	90,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	102,00 €.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand der Gemeinde Birkenau

Morr, Bürgermeister